

# **Satzung des Kreisfachverbandes Tischtennis Gotha e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet KreisfachverbandTischtennis Gotha (nachfolgend KFV genannt) und ist die Vereinigung der Tischtennisvereine bzw. Sportvereine mit Tischtennisabteilungen des Landkreises Gotha.  
Er ist die Kreisorganisation des Thüringer Tischtennisverbandes e.V. (nachfolgend TTTV genannt) im Sinne der Nr. 26 der Satzung des TTTV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99867Gotha. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des KFV ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Förderung des Tischtennissportes. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tischtennissports.
2. Der KFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Aufgaben**

1. Förderung und Unterstützung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in der Sportart Tischtennis,
2. Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen fachlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen,
3. Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs im KFV,
4. Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe,
5. Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KFV.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im KFV können nur Tischtennisvereine bzw. Sportvereine mit einer Tischtennisabteilung (keine Einzelpersonen) werden.
2. Die Aufnahme erfolgt automatisch, wenn sich der Verein zur Teilnahme am Wettspielbetrieb des TTTV anmeldet und dem KFV Gotha territorial zugeordnet wird.
3. Mit der Aufnahme verpflichtensich die Tischtennisvereine bzw. Tischtennisabteilungen und deren Mitglieder, die Interessen des KFV zu wahren und die Satzung und Ordnungen des KFV auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des TTTV anzuerkennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem TTTV,
  - Auflösung des Sportvereins bzw. der Abteilung Tischtennis
  - Ausschluss aus dem TTTV
  - Zuordnung zu einer anderen territorialen Struktur (KFV) durch den TTTV.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und bedarf einer Erklärung in Schriftform an den Vorstand des KFV.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Satzung und Ordnungen missachtet, wiederholt gegen das Ansehen und die Interessen des KFV verstößt oder schuldhaft mit Beitrags- und Gebührenzahlungen im Rückstand ist. Antragsberechtigt sind die Organe des KFV. Dieser Beschluss unterliegt der Prüfung und dem Bestätigungsvorbehalt des TTTV.
4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Vor dem Ausscheiden müssen alle Verpflichtungen gegenüber dem KFV erfüllt sein.
6. Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich aus den Einnahmen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des KFV, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
2. Der Verein finanziert sich außerdem aus:
  - Zuwendungen,
  - Spenden und
  - Sponsoring.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des KFV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Im Protokoll sind festzuhalten:
  - Ort, Tag und Art der Sitzung,
  - Namen der Anwesenden unter Hervorhebung wichtiger Funktionen, insbesondere Vorsitz und Schriftführung; im Falle der Mitgliederversammlung genügt zur Feststellung der sonstigen Anwesenden der Bezug auf die Anwesenheitsliste,
  - die wesentlichen Förmlichkeiten, insbesondere Abstimmungen und deren Ergebnis und Handlungen des Vorsitzenden im Rahmen seiner Befugnis zur Versammlungsleitung,

- den wesentlichen Verlauf der Sitzung unter Einschluss aller Punkte der Tagesordnung.
3. Hinsichtlich dieser Umstände ist das Protokoll beweiskräftig; der Gegenbeweis ist nur unter Berufung auf die Fälschung zulässig.

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KFV.
2. Der Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - den Vertretern der Vereine.
  - dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand des KFV sowie den Kassenprüfern.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren (entfällt zu den Mitgliederversammlungen innerhalb der Wahlperiode),
3. die Beschlussfassung über den Jahresterminplan,
4. die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und des Haushaltsplanes,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des KFV.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich unmittelbar nach dem Verbandstag oder der Jahresversammlung des TTTV statt.
2. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen ist in Schriftform an den Vorsitzenden des KFV zu richten.
3. Die Einladung erfolgt in Schriftform mit Datum, Zeit und Ort und enthält die vorgesehene Tagesordnung. Sie hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. Änderung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet des § 19 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie fristgemäß nach § 11 Nr. 3 der Satzung einberufen wurde. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies verlangt.

9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
10. Der Verlauf der Versammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des KFV besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Sportwart als Stellvertreter des Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Schriftführer,
  - dem Seniorenwart,
  - dem Pressewart,
  - dem Rechtswart,
  - den Mitgliedern des Sportausschusses,
  - den Mitgliedern des Jugendausschusses,
  - den Mitgliedern des Rechtsausschusses.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen, die Gründe sind gleichzeitig in Schriftform darzulegen.

## **§ 13 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende, der Sportwart und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KFV.

## **§ 14 Ordnungen**

Der KFV kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

## **§ 15 Ausschüsse**

Im KFV arbeiten als ständige Ausschüsse:

1. der Sportausschuss, bestehend aus
  - dem Sportwart als Vorsitzendem,
  - den Staffelleitern der Kreisligen,
  - dem Bearbeiter für die Pokalspiele und
  - dem Kreisschiedsrichterwart.

2. der Jugendausschuss, bestehend aus
  - dem Bearbeiter der Kreismeisterschaften und Kreissportspiele der Schüler und Jugend als Vorsitzendem,
  - dem Bearbeiter für die Ranglistenturniere der Schüler und Jugend,
  - dem Bearbeiter für den Mannschaftspokal der Schüler und Jugend,
  - dem Bearbeiter für das Winterturnier der Schüler und Jugend,
  - Dem Bearbeiter Jugend trainiert für Olympia.
3. der Rechtsausschuss, bestehend aus
  - dem Rechtswart als Vorsitzendem und
  - zwei Beisitzern.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung die Haushaltsführung des Vereins einschließlich der Belege und Kontoauszüge auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchungen und fertigen über die Prüfung einen Kassenbericht für den Vorsitzenden an. In der Mitgliederversammlung berichten sie über das Ergebnis der Prüfung und schlagen bei satzungsgerechter Verwendung der Mittel der Mitgliederversammlung eine Entlastung des gesamten Vorstandes für das vorangegangene Haushaltsjahr vor.
2. Die Kassenprüfer werden wie der Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

### **§17 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Reisekosten und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden erstattet.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KfV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zugeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte anzustellen. Dabei nimmt der Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch die Arbeitgeberfunktion ein.

### **§18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO zweckbestimmt erhoben und verarbeitet, weil dies für die Organisation und Durchführung der Satzung erforderlich ist.  
Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Entrichtung der Gebühren und Mitgliedsbeiträge gemäß Gebührenordnung, die Organisation des Spielbetriebes, Fortbildung und sonstigen Veranstaltungen des Vereinslebens.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten bzw. bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 19 Gleichstellung**

Wird in den Rechtssetzungen des KFV die männliche Sprachform gewählt, so sind unabhängig davon alle Funktionen und Ämter mit Frauen und/oder Männern besetzbar.

### **§20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des KFV kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KFV nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennis-Sports im Landkreis Gotha.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, um die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.12.2018 beschlossen und trat mit gleichem Datum in Kraft.

*Peter Müller*      *Klaus Lindeloh*  
*Stefan Ulreich*      *Sven Staudenmaier*  
*Wolfgang Bleich*      *Manfred Mehl*  
*Gerhard ...*